

Hoheitszeichen – Bundesadler

Hoheitszeichen

Unter einem Hoheitszeichen (oder Hoheitssymbol) wird ein Gegenstand zur Repräsentation einer Staatshoheit verstanden, der durch den Staat zu diesem Zweck gesetzmäßig festgelegt wurde. Auch die Nationalhymne kann ein Hoheitszeichen sein. Weil die Staatshoheit durch den Bund (Gesamtstaat), die Gliedstaaten und die Kommunen in Gestalt der staatlichen und kommunalen Behörden und Organe ausgeübt wird, ist der Gebrauch der Hoheitszeichen gewöhnlich letzteren vorbehalten. In Deutschland sind davon nur die Nationalflagge und die Nationalhymne ausgenommen.

Formen und Funktionen von Hoheitszeichen

Ein Hoheitszeichen wird zumeist durch Fahnen, Flaggen, Wappen, Abzeichen (z. B. Ärmelwappen) und Dienstsiegel verkörpert.

Hoheitszeichen sind Mittel der staatlichen Selbstdarstellung und nationalen Identifikation. Sie kennzeichnen und repräsentieren den entsprechenden Staat und seine durch Gesetze legitimierte öffentliche Gewalt. Sie deklarieren in der Regel das Objekt oder Subjekt, auf das sie sich beziehen oder auf dem sie angebracht sind, zur rechtlichen Angelegenheit, zum Eigentum bzw. zum Amts- oder Funktionsträger des jeweiligen Staates.

Beispiel in Deutschland: Bundesdienstflagge, Landesdienstflaggen, Eisernes Kreuz der Bundeswehr, Polizeistern.

Regelungen in einzelnen Ländern

Deutschland

Verfassungsrechtlich sind in Deutschland auf Bundesebene nur die Farben der Flagge geregelt (Art. 22 Abs. 2 GG). Die Ausgestaltung der National- und der Dienstflaggen und der weiteren Bundessymbole regeln Anordnungen des Bundespräsidenten.

In der Bundesrepublik Deutschland kann die öffentliche Verunglimpfung von Hoheitszeichen gemäß § 90a Abs. 1

Nr. 2 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Ebenfalls sind die unbefugte Nutzung, die böswillige Entfernung und der Missbrauch eines Hoheitszeichens strafbar oder ordnungswidrig. Die wirtschaftliche Benutzung von Hoheitszeichen als Marke ist laut § 8 Markengesetz unzulässig. § 104 StGB schützt ausländische Hoheitszeichen strafrechtlich gegen Beschädigung und Verunglimpfung.

Deutscher Bundesadler

Der heutige Bundesadler stammt aus der Zeit der Weimarer Republik (1919–1933).

Das ehemalige Reichsamt und nunmehrige Reichsministerium des Innern bat in der Folge die Heraldiker Stephan Kekule von Stradonitz und Emil Doepler um Vorschläge und Entwürfe. Einer von Doeplers Entwürfen sah die Beibehaltung des schwarzen einköpfigen und rotbewehrten, rotgezungenen Adlers im goldenen Schilde unter Auslassung aller mit der Monarchie assoziierten Symbole vor (Entfernung des Oberwappens mit der fiktiven Reichskrone, der Wilden Männer als Schildhalter, der Collane, des Preußen-Mittelschildes und des Hohenzollern-Herzschildes). Dieser Entwurf wurde nach einigem Zögern am 1. September 1919 durch das Kabinett angenommen.

Es zeigt einen Adler mit 6 !!! Federn pro Seite!

NICHT VERGESSEN: Strafgesetzbuch (StGB) – § 90a Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole



Nach dem 2. Weltkrieg wurde auf Vorschlag des Bundesinnenministers Gustav Heinemann Adler wieder eingeführt.

Rechtlich ist heute für die Gestaltung des Wappens und des Bundesadlers die Bekanntmachung des Bundespräsidenten Theodor Heuss vom 20. Januar 1950 maßgeblich, die aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung unter Konrad Adenauer erging. Die Beschreibung des Bundeswappens ist dort in Anlehnung an das Wappen der Weimarer Republik gehalten. Selbst der Text der Erklärung entspricht fast genau dem der Weimarer Republik. Es heißt in der Bekanntmachung:

„[...] daß das Bundeswappen auf goldgelbem Grund den **einköpfigen schwarzen Adler** zeigt, den **Kopf nach rechts gewendet**, die **Flügel offen**, aber mit **geschlossenem Gefieder**, **Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe**. Wird der Bundesadler ohne Umrahmung dargestellt, so sind das gleiche Bild und die gleichen Farben wie beim Adler im Bundeswappen zu verwenden, doch sind die Spitzen des Gefieders nach außen gerichtet.“

Es gilt: „**Das Bundeswappen unterliegt als Hoheitszeichen dem Verunglimpfungsverbot des § 90a Strafgesetzbuch. Zuwiderhandlungen sind mit Freiheits- oder Geldstrafe bedroht.**“

Links/Quellen

- Verunglimpfungsverbot des 90a Strafgesetzbuch: Strafgesetzbuch (StGB) – § 90a Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_90a.html
- Deutscher Bundestag – der Bundesadler <https://www.bundestag.de/parlament/symbole/adler/>
- Wikipedia – Bundeswappen Deutschlands – Bundesrepublik Deutschland seit 1949 https://de.wikipedia.org/wiki/Bundeswappen_Deutschlands#Bundesrepublik_Deutschland_seit_1949
- Wikipedia – Hoheitszeichen <https://de.wikipedia.org/wiki/Hoheitszeichen>
- Staatssymbole in Deutschland <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatliche-symbole/staatssymbole/staatssymbole-node.html>

Fazit

Hoheitszeichen dürfen nicht in seiner Grundform verändert oder verunglimpft werden!

Nur der Weimarer Reichsadler ist das Hoheitszeichen Deutschlands.

Quizfrage

Wie viele Federn sind beim Adler auf eurem Personalausweis?

Wie viele Federn sind außen und innen bei einem Reisepass?

Wie viele Federn hat der Adler im Plenarsaal im Bundestag/Reichstag in Berlin?

Wie viele Federn hat der Adler auf dem Staatsangehörigkeitsausweis?

Staatsangehörigkeitsausweis: <https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsangeh%C3%B6rigkeitsausweis>

Der **Staatsangehörigkeitsausweis** der Bundesrepublik Deutschland ist ein **amtliches Dokument!**

Bist Du jetzt immer noch sicher, ein **Deutscher** zu sein? Und sicher dass, wir in einem **freien** und **souveränen Staat** leben?

NICHT VERGESSEN: Strafgesetzbuch (StGB) – § 90a Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole